

# Praktiker-Lexikon Umsatzsteuer

Bearbeitet von  
Prof. Rolf-Rüdiger Radeisen

erweitert, überarbeitet 2016. Taschenbuch. ca. 696 S. Paperback  
ISBN 978 3 95554 262 7  
Format (B x L): 17 x 24 cm

[Steuern > Umsatzsteuer](#)

Zu [Inhaltsverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei

**beck-shop.de**  
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](http://beck-shop.de) ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

## Dauerfristverlängerung

### Dauerfristverlängerung auf einen Blick

#### 1. Rechtsquellen

§ 18 Abs. 6 UStG

§ 46 bis § 48 UStDV

Abschn. 18.4 UStAE

#### 2. Bedeutung

Grundsätzlich hat der Unternehmer seine Umsatzsteuer-Voranmeldung innerhalb von zehn Tagen nach Ablauf des jeweiligen Voranmeldungszeitraums abzugeben und innerhalb dieser Frist die fällige Umsatzsteuer zu bezahlen. Auf Antrag kann diese Frist jedoch um einen Monat verlängert werden. Bei Unternehmern, die monatliche Voranmeldungen abzugeben haben, ist dann eine Sondervorauszahlung zu leisten.

#### 3. Weitere Stichworte

→ Umsatzsteuer-Voranmeldung

#### 4. Besonderheiten

Die Sondervorauszahlung ist in der Regel in der Dezember-Voranmeldung in Zeile 67 abzusetzen.

Der Unternehmer hat seine laufenden Umsatzsteuer-Voranmeldungen innerhalb einer Frist von zehn Tagen nach Ablauf des Voranmeldungszeitraums bei seinem Finanzamt auf elektronischen Weg einzureichen und innerhalb dieser Frist den selbst berechneten Zahlungsbetrag an sein Finanzamt abzuführen, § 18 Abs. 1 UStG. Diese Frist ist in der Praxis oftmals kaum einzuhalten, insbesondere dann nicht, wenn die Buchhaltung nicht im Unternehmen, sondern extern gefertigt wird.

Der Unternehmer kann deshalb bei seinem Finanzamt einen Antrag stellen, durch den diese Frist um einen Monat verlängert wird, § 18 Abs. 6 UStG i.V.m. § 46 UStDV (**Dauerfristverlängerung**). Das Finanzamt kann den Antrag nur dann ablehnen oder einen einmal genehmigten Antrag für die Zukunft widerrufen, wenn der Steueranspruch gefährdet erscheint<sup>1</sup>. Der Steueranspruch ist in der Regel dann gefährdet, wenn der Unternehmer wiederholt seinen steuerlichen Pflichten nicht oder nur verspätet nachkommt.

**Achtung!** Die wiederholte verspätete Abgabe der Voranmeldungen kann zum Widerruf einer erteilten Dauerfristverlängerung führen.

Der Antrag auf Dauerfristverlängerung ist nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung nach Maßgabe der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung zu übermitteln. Der Antrag ist seit 2011 elektronisch zu stellen und kann nur zur Vermeidung unbilliger Härten weiterhin auf Papier gestellt werden. Die Antragstellung im Elster-Verfahren ist möglich<sup>2</sup>.

Eine wiederholte Antragstellung ist nicht erforderlich – die gewährte Dauerfristverlängerung gilt solange fort, bis der Unternehmer den Antrag zurücknimmt oder das Finanzamt den Antrag widerruft<sup>3</sup>. Ist dem Unternehmer die Dauerfristverlängerung gewährt worden, hat der Unternehmer später aber wegen Unterschreiten der Wertgrenzen für die Abgabeverpflichtung keine Umsatzsteuer-Voranmeldung mehr abzugeben, muss bei erneuter Verpflichtung zur Abgabe von Voranmeldungen ein erneuter Antrag gestellt werden.

<sup>1</sup> Vgl. Abschn. 18.4 Abs. 1 UStAE.

<sup>2</sup> Seit 2013 kann die Übertragung nur noch authentifiziert nach Registrierung erfolgen.

<sup>3</sup> BFH, Urteil v. 7.7.2005, V R 63/03, BStBl II 2005, 813.

**Wichtig!** Für die Gewährung der Dauerfristverlängerung ist ein schriftlicher Bescheid nicht notwendig. Der Unternehmer kann die beantragte Fristverlängerung somit in Anspruch nehmen, solange das Finanzamt dem Antrag nicht widerspricht.

Bei Unternehmern, die **monatliche Umsatzsteuer-Voranmeldungen** abzugeben haben, ist die Dauerfristverlängerung mit einer sog. **Sondervorauszahlung** verbunden, die 1/11 der Summe der Vorauszahlungen für das vorangegangene Kalenderjahr beträgt.

**Achtung!** Auch bei Änderungen des Steuersatzes oder anderer systematischer Regelungen zur Steuerbarkeit oder Steuerpflicht von Umsätzen ist grundsätzlich auf die Zahllast des Vorjahrs abzustellen. Allerdings kann in Ausnahmefällen die Sondervorauszahlung auch abweichend festgesetzt werden.

Bei Unternehmern, die nur in einem Teil des vorangegangenen Jahrs ihre unternehmerische Tätigkeit ausgeübt haben, ist zur Ermittlung der Sondervorauszahlung der Vorjahresumsatz in eine Jahressumme umzurechnen, angefangene Monate sind hierbei als volle Monate zu behandeln. Bei Neugründungen im laufenden Kalenderjahr ist die Sondervorauszahlung aufgrund der erwarteten Vorauszahlungen zu berechnen.

**Wichtig!** Unternehmer, die eine Tätigkeit neu aufnehmen, sind im Jahr der Unternehmensgründung und im Folgejahr verpflichtet, monatliche Voranmeldungen abzugeben. Damit ergibt sich für diese Unternehmer auch eine Verpflichtung zur Zahlung einer Sondervorauszahlung, wenn eine Dauerfristverlängerung beantragt wird. Dies gilt auch beim Erwerb einer sog. Vorratsgesellschaft bzw. einer ruhenden Gesellschaft.

Die Sondervorauszahlung ist vom Unternehmer selbst zu berechnen und bis zum 10. Februar des jeweiligen Jahres bei seinem zuständigen Finanzamt anzumelden und abzuführen. Die Finanzbehörde kann als Sanktion gegen die verspätete Erfüllung der Verpflichtung zur Berechnung, Anmeldung und Entrichtung einer Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung einen Verspätungszuschlag festsetzen<sup>4</sup>.

**Wichtig!** Wenn der Unternehmer nur zur Abgabe vierteljährlicher Voranmeldungen verpflichtet ist, ist eine Sondervorauszahlung nicht zu leisten.

Die Sondervorauszahlung wird in der Regel in der Umsatzsteuer-Voranmeldung für den Dezember des jeweiligen Jahres auf die Zahllast angerechnet. Wenn der Unternehmer im laufenden Jahr den Antrag auf Dauerfristverlängerung zurückzieht, kann er die Sondervorauszahlung auch in einer anderen Voranmeldung anrechnen. Ab diesem Zeitpunkt sind die Voranmeldungen dann bis zum 10. des Folgemonats abzugeben.

**Beispiel:** Unternehmer U hat im April 2015 sein Unternehmen gegründet. Die Summe seiner Vorauszahlungen in 2015 betrug 9.000 €. Umgerechnet in einen Jahresbetrag entspricht dies einer Summe von 12.000 €. Im Juni 2016 beschließt U, ab Juli 2016 seine Voranmeldungen jeweils bis zum 10. des Folgemonats abzugeben.

**Lösung:** Die Sondervorauszahlung für 2016 beträgt 1.090 € ( $\frac{1}{11}$  von 12.000 €). In der Voranmeldung für Juni 2016 kann er die Sondervorauszahlung von 1.090 € von seiner errechneten Zahllast abziehen. Die Voranmeldung für Juli 2016 ist dann bis zum 10. August 2016 bei seinem Finanzamt abzugeben.

Wenn die **unternehmerische Tätigkeit** im laufenden Kalenderjahr **eingestellt** wird, kann der Unternehmer die geleistete Sondervorauszahlung in der Voranmeldung des Monats anrechnen, in der er seine unternehmerische Betätigung beendet hat.

<sup>4</sup> BFH, Urteil v. 7.7.2005, V R 63/03, BStBl II 2005, 813.

Wenn die berechnete Sondervorauszahlung offensichtlich zu **unzutreffenden Ergebnissen** führt, kann das Finanzamt auf Antrag die Sondervorauszahlung auch niedriger festsetzen. Solche Gründe liegen insbesondere vor<sup>5</sup>, wenn:

- die Vorauszahlungen des Vorjahrs durch außergewöhnliche Umsätze beeinflusst worden sind, mit deren Wiederholung nicht zu rechnen ist, z.B. umfangreicher Verkauf von Anlagevermögen, oder
- infolge einer Rechtsänderung die Berechnung zu einem offensichtlich unzutreffenden Ergebnis führen würde.

Ergibt sich trotz der Anrechnung der Sondervorauszahlung in der Umsatzsteuer-Voranmeldung noch ein Zahlbetrag, hat der Unternehmer (im Regelfall für den Dezember des laufenden Jahrs) diesen Zahlbetrag gegenüber dem Finanzamt fristgerecht zu entrichten. Probleme ergeben sich, wenn durch die Anrechnung der Sondervorauszahlung ein Guthaben für den Unternehmer entsteht. Der BFH<sup>6</sup> hatte in einem Urteil zur unterjährigen Anrechnung der Sondervorauszahlung **bei Insolvenz** des Unternehmers entschieden, dass die **Sondervorauszahlung** zwar bei der Voranmeldung für den letzten Zeitraum, für den die Dauerfristverlängerung gilt, anzurechnen ist, ein verbleibendes Guthaben aber nicht ausgezahlt werden kann, sondern erst mit der **Jahressteuer aus der Umsatzsteuerjahreserklärung zu verrechnen** bzw. dort dann gegebenenfalls zu erstatten ist. In einer Änderung der UStDV soll nunmehr die Erstattung für den jeweiligen Anrechnungsmonat geregelt werden.

**Wichtig!** Die Anwendung des Urteils ist damit auf Insolvenzfälle beschränkt. In diesen Fällen wird ein nach Anrechnung der Sondervorauszahlung verbleibendes Guthaben derzeit erst nach der Jahressteuererklärung erstattet bzw. mit anderen Verbindlichkeiten verrechnet.

<sup>5</sup> Vgl. Abschn. 18.4 Abs. 4 UStAE.

<sup>6</sup> BFH, Urteil v. 16.12.2008, VII R 17/08, BFH/NV 2009, 994.

## Dienstwagen

### Dienstwagen auf einen Blick

#### 1. Rechtsquellen

§ 3 Abs. 9 und Abs. 9a, § 10 UStG  
Abschn. 1.8 und Abschn. 15.23 UStAE

#### 2. Bedeutung

Soweit ein Unternehmer seinem Personal ein dem Unternehmen zugeordnetes Fahrzeug auch für private Fahrten überlässt, wird eine entgeltliche Leistung im Rahmen des Unternehmens ausgeführt, die zu einer Umsatzsteuerbelastung des Arbeitgebers führt.

#### 3. Weitere Stichworte

→ Privatnutzung von Fahrzeugen

#### 4. Besonderheiten

Mit Schreiben vom 5.6.2014 hat die Finanzverwaltung umfassend zur Besteuerung von Fahrzeugen Stellung genommen und erstmals die Regelungen in Abschn. 15.23 UStAE zusammengefasst.

### 1. Allgemeines

Die Nutzung eines dem Unternehmen zugeordneten Fahrzeugs kann aus umsatzsteuerlicher Sicht grundsätzlich wie folgt erfolgen:

- Nutzung des Fahrzeugs für unternehmerisch veranlasste Fahrten,
- Nutzung des Fahrzeugs für private Fahrten des Unternehmers (vgl. Stichwort Privatnutzung von Fahrzeugen) oder
- Nutzung des Fahrzeugs (auch) für private Fahrten des Personals.

Soweit das Fahrzeug für unternehmerische Zwecke verwendet wird, ergibt sich für den Unternehmer kein der Besteuerung unterliegender Ausgangsumsatz. Wenn das Fahrzeug auch für private Zwecke des Unternehmers genutzt wird, ergibt sich eine unentgeltliche Wertabgabe nach § 3 Abs. 9a Nr. 1 UStG, vgl. Stichwort Privatnutzung von Fahrzeugen.

Von einem **Dienstwagen** (oder Firmenwagen) wird gesprochen, wenn ein Unternehmensfahrzeug dem Personal auch für private Fahrten überlassen wird. Diese Überlassung an das Personal führt bei dem überlassenden Unternehmer zu einem Ausgangsumsatz, der der Umsatzsteuer zu unterwerfen ist.

**Wichtig!** Wird ein Fahrzeug einem Gesellschafter/Geschäftsführer einer Kapitalgesellschaft überlassen, handelt es sich auch um eine Überlassung an das Personal.

**Achtung!** Voraussetzung ist immer, dass das Fahrzeug zulässigerweise dem Unternehmen zugeordnet werden konnte. Dazu muss das Fahrzeug zu mindestens zehn Prozent für unternehmerische Zwecke verwendet werden, § 15 Abs. 1 Satz 2 UStG<sup>1</sup>. Die entgeltliche Überlassung des Fahrzeugs an das Personal gehört dabei zu der unternehmerischen Verwendung des Fahrzeugs.

### 2. Entgeltliche oder unentgeltliche Überlassung

Die Überlassung eines Fahrzeugs für private Zwecke des Personals wird sich im Regelfall als entgeltlicher Umsatz im Rahmen eines tachähnlichen Umsatzes ergeben, da der Nutzungsüberlassung des Fahrzeugs eine Leistung des Arbeitnehmers (Arbeitsleistung) gegenübersteht.

Von einer unentgeltlichen Überlassung kann nur ausgegangen werden, wenn die vereinbarte private Nutzung des Fahrzeugs derart gering ist, dass sie für die Gehaltsbemessung keine wirtschaftliche Rolle spielt und nach den objektiven Gegebenheiten eine weitergehende private Nutzungsmöglichkeit

<sup>1</sup> Diese Regelung ist derzeit bis zum 31.12.2018 abgesichert.

ausscheidet. Dies wird dann gegeben sein, wenn dem Arbeitnehmer das Fahrzeug nur gelegentlich zu einem besonderen Zweck oder aus einem besonderen Anlass für private Zwecke überlassen wird. Die Finanzverwaltung sieht eine solche geringfügige Überlassung bei einer Überlassung an nicht mehr als fünf Kalendertagen im Kalendermonat als gegeben an<sup>2</sup>.

**Tipp!** Da die Finanzverwaltung in den Fällen, in denen Arbeitnehmer Unternehmensfahrzeuge nicht für private Zwecke verwenden dürfen, in aller Regel erhöhte Nachweispflichten von dem Unternehmer fordert, sollten grundsätzlich schriftliche Vereinbarungen getroffen werden. In Dienstanweisungen sollte schriftlich festgehalten werden, dass die Fahrzeuge abends auf dem Firmengelände abzustellen sind, außerdem sollten Anweisungen vorhanden sein, dass die Schlüssel an bestimmten Orten des Unternehmens zu deponieren sind.

### 3. Steuerbarkeit und Steuerpflicht der Nutzungsüberlassung an das Personal

Bei einer entgeltlichen Überlassung des Fahrzeugs an das Personal handelt es sich um eine steuerbare Leistung des Unternehmers, wenn der Arbeitnehmer seinen Wohnsitz im Inland hat, da sich der Leistungsort seit dem 30.6.2013 nach § 3a Abs. 3 Nr. 2 UStG – eine kurzfristige Überlassung eines Fahrzeugs wird hier nicht gegeben sein<sup>3</sup> – bestimmt<sup>4</sup>. Seit Inkrafttreten der zum 30.6.2013 vorgenommenen Änderungen ist die Überlassung eines Beförderungsmittels gegenüber einem Nichtunternehmer dort ausgeführt, wo der Leistungsempfänger seinen Wohnsitz oder Sitz hat, § 3a Abs. 3 Nr. 2 Satz 3 UStG. Unerheblich ist dabei in jedem Fall, ob der Arbeitnehmer das Fahrzeug tatsächlich im Inland oder z.B. bei einer Urlaubsreise im Ausland nutzt.

**Wichtig!** Ist die Privatnutzung des Fahrzeugs Bestandteil der Gehaltsvereinbarung, handelt es sich immer um eine entgeltliche Leistung die im Rahmen eines tauschähnlichen Umsatzes nach § 3 Abs. 12 Satz 2 UStG (Arbeitsleistung gegen Fahrzeugüberlassung) ausgeführt wird. Hat der Arbeitnehmer seinen Wohnsitz im übrigen Gemeinschaftsgebiet, führt der Arbeitgeber dort eine steuerbare und steuerpflichtige Leistung aus und muss sich in diesem anderen Mitgliedstaat der Besteuerung unterwerfen<sup>5</sup>. Die Einzelheiten des Umfangs der Besteuerung richten sich dann nach den umsatzsteuerrechtlichen Bestimmungen dieses Staates.

Bei einer **unentgeltlichen Überlassung** des Fahrzeugs (wie oben dargestellt die Ausnahme) handelt es sich um eine Leistung, die wie eine sonstige Leistung gegen Entgelt behandelt wird, § 3 Abs. 9a Nr. 1 UStG. Der Ort der Leistung ist dort, wo der leistende Unternehmer sein Unternehmen betreibt oder die die Leistung abgebende Betriebsstätte unterhält, § 3f UStG. Dies wird bei einem deutschen Unternehmer regelmäßig im Inland sein.

Da keine Steuerbefreiung vorliegt, führt sowohl die entgeltliche wie auch die unentgeltliche Überlassung zu einem steuerpflichtigen Umsatz.

**Tipp!** Auch Unternehmer, die im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit steuerfreie, den Vorsteuerabzug ausschließende Ausgangsumsätze ausführen, erbringen mit der entgeltlichen Überlassung von Dienstfahrzeugen an ihre Mitarbeiter steuerpflichtige Ausgangsleistungen. Dafür steht ihnen dann aber auch ein anteiliger Vorsteuerabzug aus den Anschaffungs- und Betriebskosten des Fahrzeugs zu. Teilweise werden hier in der Praxis mit der Finanzverwaltung individuelle Vereinfachungsvereinbarungen über die umsatzsteuerrechtliche Behandlung geschlossen, nach der auf die

<sup>2</sup> Vgl. BMF, Schreiben v. 5.6.2014, BStBl I 2014, 896; auch Abschn. 15.23 UStAE.

<sup>3</sup> Eine kurzfristige Überlassung würde bei einer Überlassung bis zu 30 Tagen in Betracht kommen und an dem Ort ausgeführt sein, an dem das Fahrzeug dem Nutzer überlassen wird.

<sup>4</sup> Bis zum 29.6.2013 bestimmte sich der Ort der Überlassung eines Fahrzeugs an einen Arbeitnehmer mit dem Ort, an dem der leistende Unternehmer sein Unternehmen betrieb, § 3a Abs. 1 UStG.

<sup>5</sup> BMF, Schreiben v. 12.9.2013, BStBl I 2013, 1176.

Vornahme des Vorsteuerabzugs verzichtet wird und andererseits keine Besteuerung einer Wertabgabe an das Personal erfolgt.

## 4. Bemessungsgrundlage

### 4.1 Bei entgeltlicher Überlassung

Bei einer entgeltlichen Überlassung bestimmt sich die Bemessungsgrundlage nach § 10 Abs. 1 UStG, wenn der Arbeitnehmer tatsächlich eine Zahlung für die Fahrzeugüberlassung leistet. In der Praxis erfolgt eine solche Zahlung jedoch nicht, sodass hier die Bemessungsgrundlage für einen **tauschähnlichen Umsatz** nach § 10 Abs. 1 UStG i.V.m. § 10 Abs. 2 Satz 2 UStG zu bestimmen ist. Damit ist grundsätzlich der Wert der Arbeitsleistung des Arbeitnehmers als Gegenleistung der Besteuerung zu unterwerfen. Da dieser Wert in der Praxis kaum festzustellen ist, lässt die Finanzverwaltung folgende Möglichkeiten für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage zu:

- Ermittlung auf der Basis der **Gesamtkosten für die Überlassung**: Die Gesamtkosten (nach Abzug der abzugsfähigen Vorsteuerbeträge) aus der Überlassung des Fahrzeugs können als Bemessungsgrundlage der Besteuerung unterworfen werden. Dabei sind auch die nicht zum Vorsteuerabzug berechtigenden Kosten (z.B. Versicherung) mit in die Berechnung einzubeziehen. Auf diese Kosten ist die Umsatzsteuer heraufzurechnen. Diese Berechnungsmethode wird in der Praxis auf Schwierigkeiten stoßen, da zum einen die Gesamtkosten für dieses spezielle Fahrzeug ermittelt werden müssen, was bei mehreren Unternehmensfahrzeugen getrennte Buchungen in den einzelnen Aufwandspositionen bedeuten würde, zum anderen der private Anteil (private Fahrten, Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte sowie Heimfahrten bei doppelter Haushaltsführung) der Nutzung des Arbeitnehmers geschätzt oder individuell ermittelt werden muss.
- Ermittlung aufgrund der **Fahrtenbuchmethode**: Soweit der Arbeitnehmer ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch führt, aus denen sich die privaten Fahrten ergeben, kann ebenfalls anhand der durch Belege nachgewiesenen Gesamtkosten die Bemessungsgrundlage ermittelt werden. Dabei sind auch die nicht zum Vorsteuerabzug berechtigenden Kosten mit einzubeziehen. Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte sowie Familienheimfahrten bei doppelter Haushaltsführung sind als private Fahrten des Arbeitnehmers zu behandeln. Auch hier wird bei größeren Unternehmen die Ermittlung der Einzelkosten des Fahrzeugs organisatorisch nur sehr schwer möglich sein, da dies die korrekte Zuordnung jeder Ausgaben zu dem einzelnen Fahrzeug voraussetzt. Die Anschaffungskosten des Fahrzeugs sind über den ertragsteuerrechtlichen Abschreibungszeitraum (in der Regel sechs Jahre) zu verteilen<sup>6</sup>.
- Anwendung der **1 %-Regel**: Die für die Praxis häufigste und auch praktikabelste Lösung wird die Ermittlung der Bemessungsgrundlage nach der 1 %-Regel sein. Dabei sind folgende Ansätze zu berücksichtigen:

Fahrt	Ansatz pro	Wert
Private Fahrten allgemein	Monat	1 % des inländischen Bruttolistenneupreises
Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte	Monat	0,03 % des inländischen Bruttolistenneupreises pro Entfernungskilometer oder anhand der tatsächlich individuell nachgewiesenen Fahrten mit 0,002 % pro Entfernungskilometer
Heimfahrten bei doppelter Haushaltsführung	Fahrt	0,002 % des inländischen Bruttolistenneupreises pro Entfernungskilometer

<sup>6</sup> Abschn. 15.23 Abs. 11 Nr. 2 UStAE.

**Beispiel 1:** Unternehmer U überlässt dem Arbeitnehmer ein Unternehmensfahrzeug auch für private Fahrten. Der Bruttolistenpreis des Fahrzeugs beträgt 25.000 €. Der Arbeitnehmer fährt zwischen Wohnung und Arbeitsstätte 26 Kilometer. Im Mai 2016 fährt der Arbeitnehmer einmal zu dem 300 Kilometer entfernten Wohnsitz seiner Familie. Der Arbeitgeber nimmt ertragsteuerrechtlich die pauschale Besteuerung der Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte vor.

**Lösung:** Die Bemessungsgrundlage und die Umsatzsteuer für Mai 2016 berechnet sich wie folgt:

Allgemeine Privatnutzung	
1 % von 25.000 €	250 €
Arbeitsstättenfahrten	
0,03 % von 25.000 € für 26 km	195 €
Heimfahrten bei doppelter Haushaltsführung	
0,002 % von 25.000 € für 300 km	150 €
<b>Gesamtbetrag (brutto)</b>	<b>595 €</b>
darin enthaltene Umsatzsteuer (19 %)	95 €
<b>Bemessungsgrundlage</b>	<b>500 €</b>

**Wichtig!** Eine Kürzung des inländischen Listenpreises für Elektro- und Hybridelektrofahrzeuge – wie dies ertragsteuerrechtlich vorgesehen ist – kann umsatzsteuerrechtlich nicht vorgenommen werden.

Der BFH<sup>7</sup> hatte (zur **ertragsteuerrechtlichen Erfassung**) festgestellt, dass die Zuschlagsregelung des § 8 Abs. 2 Satz 3 EStG einen Korrekturposten zum Werbungskostenabzug darstellt und daher nur insoweit zur Anwendung kommt, wie der Arbeitnehmer den Dienstwagen tatsächlich für Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte benutzt hat. Die Finanzverwaltung<sup>8</sup> hat sich dieser Sichtweise angeschlossen und lässt zu, dass der Arbeitgeber die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte im Rahmen einer Einzelbewertung der tatsächlichen Fahrten mit 0,002 % des Listenpreises je Entfernungskilometer vornimmt. Die Besteuerung im Rahmen der Einzelbewertung kann aber nur dann in Betracht kommen, wenn der Arbeitnehmer kalendermonatlich gegenüber dem Arbeitgeber mit Datumsangabe erklärt, an welchen Tagen er das Fahrzeug für Heimfahrten verwendet hat, dabei ist pro Kalenderjahr von maximal 180 Heimfahrten auszugehen. Allerdings kann der Arbeitgeber in Abstimmung mit dem Arbeitnehmer auch weiterhin die Berechnung mit 0,03 % des Listenpreises pro Entfernungskilometer vornehmen. Das jeweils gewählte Verfahren kann dann im laufenden Kalenderjahr nicht gewechselt werden.

**Wichtig!** Soweit ertragsteuerrechtlich von diesen Grundsätzen der Ermittlung des Sachbezugs Gebrauch gemacht wird, muss dies bei Anwendung der Ermittlung der umsatzsteuerrechtlichen Bemessungsgrundlage entsprechend angewendet werden.

Von dem Bruttolistenpreis des tatsächlich an den Unternehmer gelieferten Fahrzeugs (einschließlich eventueller **Sonderausstattungen auf Wunsch des Arbeitnehmers**) ist auch auszugehen, wenn der Arbeitnehmer Zuzahlungen zu Sonderausstattungen leistet<sup>9</sup>. Dagegen bleiben vom Arbeitnehmer selbst erworbene Sonderausstattungen bei der Ermittlung des Listenpreises außer Betracht. Die Zuzahlung des Arbeitnehmers mindert nicht die umsatzsteuerliche Bemessungsgrundlage, und zwar auch dann nicht, wenn sie lohnsteuerlich auf den privaten Nutzungswert angerechnet werden kann. Andererseits ist die Zuzahlung nicht als Entgelt zu behandeln.

<sup>7</sup> BFH, Urteil v. 22.9.2010, VI R 57/09, BStBl II 2011, 359.

<sup>8</sup> BMF, Schreiben v. 1.4.2011, BStBl I 2011, 301.

<sup>9</sup> Vgl. dazu auch BMF, Schreiben v. 30.12.1997, BStBl I 1998, 110.